

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Innenausschuss
Herrn Vorsitzenden
Marc Reinhardt
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.55.3/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2019-03-25

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Ihre Bitte um Stellungnahme zur Drucksache 7/3235 vom 15. März 2019, hier eingegangen am 20. März 2019

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Gesetzentwurfes und die – allerdings sehr kurze - Möglichkeit der Stellungnahme. Der Städte- und Gemeindetag hat erst durch Studium der Landtagsdrucksache von diesem Gesetzgebungsprojekt erfahren.

Angesichts der bereits erfolgten Durchführungsprozesse der Kommunalwahlen für den 26. Mai ist eine kurzfristige Gesetzesänderung im laufenden Verfahren für alle Behörden, die diese Wahl durchzuführen haben, misslich. Uns ist bewusst, dass durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine neue Rechtslage geschaffen wurde. Es ist aber verwunderlich, dass für die gleichzeitig durchgeführte Europawahl der Bund nun keine kurzfristigen Rechtsänderungen vornimmt. Bei den letzten Änderungen im Wahlrecht hat sich das Land immer daran orientiert, inwieweit das Bundesrecht bei uns auch parallel umgesetzt werden muss, um gerade bei gemeinsamen Wahlen, wie am 26. Mai, Wähler, Wahlbehörden und Wahlorgane nicht unterschiedlichem Recht auszusetzen. Mit dieser Gesetzesänderung würde das passieren.

Die betroffenen Personen, für die ein Wahlrechtsausschluss aufgrund einer amtlichen Mitteilung eines Gerichts wegen eines Betreuungsverfahrens eingetragen worden ist, dürften dann für die Gemeindevertretung, für die Wahl des ehrenamtlichen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Bürgermeisters und für die Kreistage wählen, nicht aber für das Europäische Parlament. Es wird also weiter eine Diskriminierung stattfinden. Erstaunlich ist, dass scheinbar der Bundesgesetzgeber das verfassungsrechtliche Risiko anders einschätzt als die einbringenden Landtagsfraktionen. Wegen dieses Auseinanderfallens von Europawahlrecht und Kommunalwahlrecht halten wir die hier vorgesehene Regelung jetzt für nicht sinnvoll.

Gleichwohl ist die hier gewählte Lösung für diese Probleme dann aber besser als die, die bis jetzt vom Bund für künftige Wahlen überlegt wird. Der Bund will eine Assistenzregelung. Diese würde aber nur für die Urnenwahl zutreffen. Realistisch ist davon auszugehen, dass betroffenen Wähler dann aber eher auf die Briefwahl zurückgreifen würden, für dessen Ausübung sie ihre Assistenten im unmittelbaren Umfeld nutzen können.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist existieren landesweit rund 1600 Wahlrechtsausschlüsse. Für diese sind 115 Meldeämter zuständig. Das Wählerverzeichnis wird aus dem Einwohnermelderegister elektronisch generiert. Dies machen in der Regel die entsprechenden Dienstleister. Der größte Dienstleister für Meldeämter in unserem Land, die Firma HSH, hat sich in einem Brandbrief schon gegen ad hoc-Regelungen zu diesem Wahltermin ausgesprochen. Eine technische Umsetzung dieser Gesetzesänderung wäre demnach für diese Wahl nicht mehr möglich. Es müssen also von den Mitarbeitern der Melde- bzw. Wahlbehörden händisch die ausgeschlossenen Personen doch in das Wählerverzeichnis überführt werden. Dabei müssen die Ausschlüsse aufgrund strafrechtlicher Verurteilung auch weiter beibehalten werden. Diese Gruppe dürfte aber eine eher kleinere Zahl betreffen.

Die Landeswahlleiterin legt auch Wert darauf, dass diese betreuten Personen dann im Wählerverzeichnis nach Adresse oder Alphabet eingeordnet werden müssen und nicht erst an das Ende dazugeschrieben werden, um eine Diskriminierung zu vermeiden. Insoweit liegt der Kostenaufwand für die Kommunen deutlich höher als in der Begründung angegeben. Die Wahlbenachrichtigungskarten fordern noch den geringsten Aufwand. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand liegt in der Einpflegung dieser Personen in das Wählerverzeichnis und in der Tatsache, dass diese Tätigkeit eben nur händisch durchgeführt werden, weil die Verfahrensanbieter keine elektronische Lösung anbieten können. Der Städte- und Gemeindetag würde es bevorzugen, wenn das Land parallel mit dem Bund gemeinsame Konsequenzen aus dem Verfassungsgerichtsurteil zieht und nicht alleine vortprescht.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin